

II-1227 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

27.3.1968

524/A.B.  
zu 547/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Justiz Dr. K l e c a t s k y  
auf die Anfrage der Abgeordneten H a a s und Genossen,  
betreffend die Aufhebung von Rechtsvorschriften über die Pauschalkosten im  
gerichtlichen Strafverfahren durch den Verfassungsgerichtshof.

.-.-.-.-.-

Die mir am 7. März 1968 übermittelte schriftliche Anfrage der Abgeord-  
neten zum Nationalrat Haas und Genossen, Nr. 547/J, betreffend die Aufhebung  
von Rechtsvorschriften über die Pauschalkosten im gerichtlichen Strafverfah-  
ren durch den Verfassungsgerichtshof, beehre ich mich wie folgt zu beant-  
worten:

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 15. Dezember  
1967, Zl. 19/67, festgestellt, daß § 381 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3 der Straf-  
prozeßordnung 1960 insofern Artikel 18 B.-VG. widerspreche, als er eine Er-  
mächtigung des Gesetzgebers an den Verordnungsgeber bedeute, nähere Vor-  
schriften über die Pauschalkosten im Strafverfahren zu erlassen, ohne daß  
das Gesetz selbst Richtlinien für diese Regelung vorsehe. Diese formalge-  
setzliche Delegation sollte im Rahmen einer Strafprozeßreform, an der das  
Bundesministerium für Justiz seit längerem arbeitet, durch eine verfassungs-  
konforme Regelung ersetzt werden. Inzwischen hat jedoch der Verfassungsge-  
richtshof die Bestimmungen aufgehoben und eine Sofortmaßnahme notwendig ge-  
macht. Das Bundesministerium für Justiz hat daher sofort nach Fällung der  
die Pauschalkostenregelung betreffenden Entscheidung des Verfassungsgerichts-  
hofes den Entwurf einer sich auf die Sanierung des § 481 StPO. beschränken-  
den Strafprozeßnovelle 1968 samt Erläuternden Bemerkungen erstellt. Dieser  
Entwurf ist am 13. März 1968 allen daran interessierten Stellen zu einer  
allfälligen Stellungnahme übermittelt worden. Ich gedenke, den Entwurf  
noch im April 1968 dem Ministerrat zur Vorlage an das Hohe Haus zu unter-  
breiten.

.-.-.-.-.-